

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Anpassung der Beauftragung des
Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
zur Erstellung von Patienteninformationen

Vom 13. März 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 13. März 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der am 21. Dezember 2004 auf der Grundlage von § 139b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 139a Abs. 3 SGB V erteilte und am 18. Juli 2006 konkretisierte Auftrag, eine kontinuierliche Beobachtung und Bewertung medizinischer Entwicklungen von grundlegender Bedeutung und ihrer Auswirkungen auf die Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung in Deutschland vorzunehmen und den Gemeinsamen Bundesausschuss hierüber regelmäßig zu informieren, wird im Hinblick auf die Neufassung von § 139a Abs. 3 Nr. 6 SGB V wie folgt geändert:

Die Erfassung und Auswertung des relevanten Schrifttums und die Informationspflicht des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen erstreckt sich auch auf die Bereitstellung von für alle Bürgerinnen und Bürger verständliche allgemeine Informationen zur Qualität und Effizienz in der Gesundheitsversorgung sowie zu Diagnostik und Therapie von Krankheiten mit erheblicher epidemiologischer Bedeutung.

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen erstellt und veröffentlicht die Informationsinhalte eigenverantwortlich im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeit, ohne dass es jeweils einer Einzelbeauftragung bedarf. Die Inhalte der Informationen einschließlich sich daraus ergebender Konsequenzen sind allein vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zu verantworten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist in die Themenfindung einzubeziehen. Vorschläge des Gemeinsamen Bundesausschusses hierzu sind zu berücksichtigen.

Der Beschluss tritt am 13. März 2008 in Kraft.

Siegburg, den 13. März 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess